

S c h u l o r d n u n g
der Musikschule
der Stadt Heiligenhaus

I.

(1) Der Unterricht an der Musikschule der Stadt Heiligenhaus gliedert sich wie folgt:

a) Grundstufe

Musikalische Früherziehung (für 4 - 6-jährige) als Gruppenunterricht.
Gruppenstärke bis 12 Schüler.

Musikalische Grundausbildung, beginnend mit dem 2. Grundschuljahr als
Gruppenunterricht. Gruppenstärke bis 12 Schüler.

Die Dauer der Ausbildung in der Grundstufe beträgt 2 Jahre.

b) Unterstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht.
Teilnahme an einem Ergänzungsfach (z. B. Musiklehre, Kinderchor,
Streichvororchester, Blasvororchester, Spielkreise).

c) Mittelstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht.
Teilnahme an einem Ergänzungsfach (z. B. Musiklehre, Harmonielehre,
Spielkreise, Kinderchor, diverse Orchester).

d) Oberstufe

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht.
Teilnahme an mindestens einem Ergänzungsfach (z. B. Kammermusikgruppen,
diverse Orchester, Musiktheorie).

- (2) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird einmal wöchentlich Unterricht erteilt. Die Schüler sollen nach Möglichkeit an einer weiteren Unterrichtsstunde in einem Ergänzungsfach teilnehmen. Die Einteilung hierzu erfolgt entsprechend dem Ausbildungsstand des Schülers nach Rücksprache mit dem Fachlehrer.
- (3) Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.
- (4) Die Musikschule führt in gewissen Abständen Elternabende und Elternsprechtage durch.
- (5) Die Teilnahme an Konzertveranstaltungen oder Wettbewerben außerhalb der Musikschule muss im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.
- (6) Außer dem Unterricht bietet die Musikschule der Stadt Heiligenhaus zeitlich begrenzte Sonderkurse und Projekte an. Hieran kann auch teilnehmen, wer keinen sonstigen Unterricht an der Musikschule besucht.

II.

- (1) Alle Instrumental- und Vokalschüler bekommen zum Schuljahresende eine allgemeine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Musikschulunterricht.
- (2) Bei Abschluss der Grundstufe wird eine Teilnahmebescheinigung ohne Beurteilung ausgestellt.
- (3) Für Abgänger wird eine Bescheinigung ohne Leistungsbeurteilung ausgestellt, in der alle besuchten Fächer mit ihrer zeitlichen Dauer aufgeführt werden.

III.

- (1) Die Schüler sind zu regelmäßigem pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sollen der Schule (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten) rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (3) Der Schulleiter ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), Schüler bei Verstößen gegen die Ordnung in der Musikschule vom Unterricht auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:
 - a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht,
 - b) fortwährende Störung des Unterrichts,
 - c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehr- bzw. Lernmitteln der Musikschule,
 - d) Nichtentrichtung der Gebühren.
- (4) Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten) sind grundsätzlich von den Schülern selbst zu beschaffen. Die Musikschule bietet im Anfangsunterricht im Rahmen der verfügbaren Bestände Lehinstrumente an. Die Entleihdauer beträgt im Allgemeinen 2 Jahre, kann aber in Ausnahmefällen verlängert werden.

Minderjährige erhalten Lehinstrumente nur, wenn die gesetzlichen Vertreter für den Fall der Beschädigung der Stadt Heiligenhaus gegenüber die Haftung übernehmen.

IV.

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

- (2) Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegte Ferienordnung gelten auch für die Musikschule der Stadt Heiligenhaus.
- (3) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt in der Grundstufe 45 oder 60 Minuten, in den übrigen Stufen 25 oder 45 Minuten.

V.

- (1) An-, Um- und Abmeldungen können zur Sicherung eines kontinuierlichen Unterrichts nur in folgender Weise vorgenommen werden:

1. An- und Ummeldungen

- a) für den Unterricht in der Grundstufe zum 01. August,
- b) für die übrigen Unterrichtsfächer jeweils zum 01. Januar, 01. April und 01. August.

Durch die An- und Ummeldung wird die Möglichkeit der Unterrichtsaufnahme zum gewünschten Termin nicht gewährleistet.

2. Abmeldungen

- a) vom Unterricht in der Grundstufe nur zum Ende des 1. Halb- oder 1. Schuljahres.
Im zweiten Jahr der Ausbildung ist eine Abmeldung nicht zulässig.
- b) Für die übrigen Unterrichtsfächer zum 31. März, 31. Juli und 31. Dezember.
- c) Infolge längerer Krankheit oder bei Wegzug jeweils zum Monatsersten.

- (2) Alle das Ausbildungsverhältnis ändernden Erklärungen sind schriftlich an die Musikschule (nicht an die Lehrkräfte) zu richten.

An-, Um- und Abmeldungen müssen mit einer Frist von einem Monat vor den unter V. Abs. 1 dieser Schulordnung genannten Terminen bei der Musikschule eingegangen sein.

VI.

Die Vorschriften dieser Schulordnung sind für alle Schüler verpflichtend.

Die Schulordnung wird am 01.08.2001 wirksam.

Der Bürgermeister

i. A.

gez. Meyer